

5. Mai 2015

Heutiges Bundesverfassungsurteil zur Besoldung im öffentlichen Dienst: Signalwirkung für Besoldungsgesetzgebung in Rheinland-Pfalz

dbb rheinland-pfalz bewertet Vergleichssystem positiv

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der dbb rheinland-pfalz hat informiert, dass ein erstes Urteil (im Richterbereich) gefällt wurde. Der Gesetzgeber auf Landes- und Bundesebene muss die Besoldung der Richter und Beamten auf einem amtsangemessenen Niveau halten. Eine faire Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen sowie finanziellen Entwicklung muss garantiert sein. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Richterbesoldung erneut bekräftigt und konkretisiert durch die Vorgabe einer neuen **Drei-Stufen-Prüfung** und **fünf Vergleichsparametern** (siehe Anlage).

„Jetzt gilt Objektivität statt Besoldungswillkür“, sagte die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz als Reaktion darauf. „Besonders interessant sind die gerichtlichen Fingerzeige zur einheitlichen Verfeinerung von objektiven **Vergleichsmaßstäben** in der Frage, welche Besoldungshöhe noch amtsangemessen ist und durch welche Bezahlung ein Beamter schon abkoppelt wird. Wir werden die Entscheidungsgründe wegen der Maßgaben genau prüfen“, sagte Lilli Lenz mit Blick auf die Beamtenbesoldung in Rheinland-Pfalz.

Hier unterstützt der dbb drei Musterklageverfahren von Beamten gegen die seit 2012 wirkende „5 x 1 %“-Deckelung von Besoldung und Versorgung im Landes- sowie Kommunaldienst.

„Entschieden wurde in Karlsruhe über die Richterbesoldung. Hinsichtlich der Mini-Anpassungen seit 2012 in diesem Bereich war der rheinland-pfälzische Kläger leider nicht erfolgreich. Für die Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten steht eine Entscheidung noch aus. Dabei geht es auch um die Frage, ob man Besoldungsanpassungen Jahre im Voraus gesetzlich festlegen darf. Die entsprechenden Musterverfahren zur Landesbesoldungsordnung A sind ausgesetzt.“, so Lilli Lenz.

Aus Sicht des dbb rheinland-pfalz schlagen die Karlsruher Richter erneut eine Bresche für das beamtenrechtliche, im Grundgesetz verankerte Alimentationsprinzip. Die Besoldung im öffentlichen Dienst darf demnach nicht greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleiben.

„Nur durch konsequente Beachtung des Alimentationsprinzips lassen sich Nachwuchsgewinnung und Qualität im öffentlichen Dienst sichern“, sagte die dbb Landeschefin Lilli Lenz.

Mit kollegialen Grüßen, Ihr BDF-Landesverband

Anlage:

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015, - 2 BvL 17/09 u.a. -

1. Dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Richter und Staatsanwälte entspricht eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.
2. Im Rahmen dieser Gesamtschau liegt es nahe, mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln.
3. Hierzu eignen sich **fünf Parameter**, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt (deutliche Differenz zwischen einerseits der Besoldungsentwicklung und andererseits der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder). Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt (1. **Prüfungsstufe**), besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (2. **Prüfungsstufe**).
4. Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (3. **Prüfungsstufe**). Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG.
5. Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation genießt die Alimentation des Richters oder Staatsanwalts einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.
6. Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten.

Quelle: http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/05/Is20150505_2bvl001709.html